

Bedürfniß des Betreffenden abzuwickeln. Die Deputation hat sich bloß dafür ausgesprochen, auf diesem Wege fortzugehen.

Graf zu Solms-Wildenfels: Der Herr v. Heyniz sagte soeben, daß die Staatsregierung geäußert hätte, nach Wunsch der Betheiligten das Lehnswesen auf irgend eine Art zu ändern. Das finde ich ganz recht und billig, nur würde ich sehr darauf antragen, daß nicht gegen den Wunsch der Betheiligten vom Staate irgend eine Veränderung vorgenommen werde, auch selbst die kleinste nicht. Denn wird aus einem alten Gebäude auch nur ein Stein herausgenommen, dann wird das ganze Gebäude wacklig, und dagegen, daß solches mit dem Lehnsgebäude geschehe, müßte ich ganz entschieden mich aussprechen.

v. Behmen: Es handelt sich in diesem Punkte nur um Beseitigung einer Ungerechtigkeit. Jeder Stempel wird nach dem Werthe des Object's erhoben, um welches es sich bei dem betreffenden Geschäfte handelt. Hier aber bei der Allodification geht man von einem ganz andern Gesichtspunkte aus, hier wird er von dem Gesamtwerthe des Gutes erhoben, nicht aber von der Differenz, um welche das Lehngut mehr an Werth erhält durch die Verwandlung in Allod, also nicht von dem eigentlichen Objecte des Allodificationsgeschäfts. Sehr richtig ist daher von der Deputation hervorgehoben worden, daß der Stempel nur von dem Werthe zu erheben sei, den das Gut mehr erhält, wenn es aufhöre, Lehn zu sein, und daß dieser Werth durch das Capital repräsentirt werde, mit welchem der aufgelegte Allodificationscanon ablösbar sein würde. Es handelt sich also jetzt lediglich um Beseitigung einer noch bestehenden Ungerechtigkeit.

Graf zu Solms-Wildenfels: Gegen die Aeußerung des letzten Herrn Redners habe ich nur zu erinnern, daß es sich hier um ein Obereigenthum, also um einen Theil des Eigenthums des Lehns Herrn handelt, und daß dieses Lehns-eigenthum, mit Billigkeit wenigstens, anders nicht aufgehoben werden kann, als wenn auch der Lehns Herr seinen nicht unbedeutenden Antheil an dem Werthe des Lehns bekommt.

v. Posern: Ich muß der letzten Aeußerung des Herrn v. Behmen beitreten, weil dieser Allodificationstempel, wenigstens früher, eine Höhe erreicht hat, die über alle Maassen geht. Mir selbst ist ein Fall bekannt, wo ein Gut in der Oberlausitz, — wo doch das Lehnsverhältniß nicht so streng ist, — mit 36,000 Thalern erkaufte und nur mit einem Allodificationscanon von jährlich 10 Thalern belegt, dennoch bei dessen Allodification die Kosten für Stempel und Sporteln, eine Höhe von, irre ich nicht ganz, nahe an 2000 Thaler erreichten, aber allerdings, was ich nicht unerwähnt lassen darf, in einer Zeit, wo die neuesten gesetzlichen Bestimmungen über Allodification der Lehen noch nicht bestanden.

Präsident v. Schönfels: Es scheint die Zeit gekommen zu sein, wo ich die Debatte schließen kann, was hiermit

geschieht, indem ich dem Herrn Referenten das Schlußwort ertheile.

Referent Bürgermeister Wimmer: Ich habe nichts Wesentliches hinzuzufügen. Nur das kann ich nicht umhin, auf die Rede Sr. Erlaucht des Herrn Grafen zu Solms zu bemerken, daß der Oberlehns Herr jetzt der Staat ist, daher dieser die Gefälle bezieht, und diesem bei Lehnsheimfällen das Eigenthum an Lehen zuwächst, — daß ich zu erwägen geben muß, wie viele und große Opfer bereits seit dem Jahre 1831 von den Lehngutsbesitzern dem Staate gebracht worden sind, und daß es daher bloß recht und billig erscheint, daß der Staat aus den Allodificationen der Lehen nicht unverhältnißmäßige Revenüen beziehe. Läßt man hierin den Besitzern der ritterschaftlichen Lehen die größtmöglichen Erleichterungen zukommen, so übt man nur einen Act der Gerechtigkeit.

Präsident v. Schönfels: Ich gehe zur Fragstellung über. Der vierte Punkt handelt vom Wegfall des Stempels bei Erbverwandlungen ritterschaftlicher Lehen; hierbei rathet die Deputation der Kammer an, den Antrag an die Staatsregierung zu stellen, durch eine Gesetzesvorlage den jetzigen Stempelbetrag für Allodificationen der Lehngüter zu mindern, dabei ihr auch zur Erwägung zu geben, ob nicht bei anderen, das Lehnswesen betreffenden Stempelsteuer- und Strafsachen eine Erleichterung eintreten könne, und ich habe die Frage an die Kammer zu richten: ob sie in dieser Beziehung der Deputation beipflichten wolle? — Der Antrag der Deputation wird gegen 6 Stimmen angenommen.

Präsident v. Schönfels: Soweit wäre auch dieser Gegenstand der heutigen Tagesordnung erledigt. Daß diese Petition noch an die zweite Kammer abzugeben ist, wie im Berichte enthalten ist, wird um so mehr erfolgen müssen, als dieselbe an beide Kammern gerichtet ist.

Prinz Johann: Dürfte hier nicht Namensaufruf einzutreten haben, da es ein Bericht der dritten Deputation ist?

Präsident v. Schönfels: Allerdings, Se. Königl. Hoheit haben Recht. Es ist ein Versehen meinerseits; denn Alles, was von der dritten Deputation kommt, muß diesen Modus der Abstimmung erhalten, und ich frage: ob die Kammer in Beziehung auf die Anträge der Deputation im Allgemeinen, so wie es im Einzelnen jetzt geschehen ist, diesem Gutachten beitrete?

Es antworten mit Ja:

Vizepräsident Gottschald,  
Secretair v. Polenz,  
Secretair Starke,  
Prinz Johann,  
Graf Solms-Wildenfels,  
D. Tsch,  
Graf Einsiedel-Reibersdorf,  
v. Biedermann,

Graf v. Schönburg,  
v. Mehsch,  
Bürgermeister Wimmer,  
v. Mostik-Ballwik,  
v. Römer,  
Bürgermeister Pfotenhauer,  
v. Heyniz,  
v. Lüttichau,